

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Walter Bautz GmbH gegenüber Unternehmen

Ein Vertragsabschluß mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese werden mit der Auftragserteilung durch den Kunden anerkannt. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich zurückgewiesen.

1. Bestellungen

Wir behalten uns vor, Bestellung des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung mündlich, durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, einer Rechnung oder der bestellten Ware anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung zustande.

2. Preise

Grundlage der Bestellung ist unsere zum Bestelldatum gültige Preisliste. Tritt bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten auf unserer Seite eine wesentliche Änderung der preisbildenden Faktoren Waren- und Materialeinkauf und/oder Personalkosten ein, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Im Falle einer Veränderung des vereinbarten Preises von mehr als 5%, hat der Käufer ein Kündigungsrecht.

3. Lieferzeit

Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Lieferfrist steht stets unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur dann, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung voraus.

4. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu fordern, unbeschadet des Nachweises eines tatsächlich höheren Schadens. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine besonders bezeichnete Forderung gezahlt wird. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenen Forderungen bis zur Höhe des offenen Kaufpreises ab und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach einer Bearbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen diese Abtretung hiermit bereits im Voraus an. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Weitergabe der von uns gelieferten Ware an Dritte auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns. Wir werden dabei Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben ggf. das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung. Der Käufer darf die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter, hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.

7. Sachmangel

Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels verjähren in zwölf Monaten ab der Ablieferung. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel gilt die vorgenannte Frist ab der Entdeckung. Im Falle einer nicht erfolgten oder verspäteten Rüge gilt die Ware als genehmigt.

8. Haftung

Wird eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Nicht vertragswesentliche Pflichten werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos und für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung bei Verzug ist unter Ziffer 3 abschließend geregelt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Abschließende Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist Darmstadt. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.